

Beitrags- und Finanzordnung

Stand 05.11.2021

1 Beiträge

Um den Betrieb zu finanzieren müssen Beiträge erhoben werden.

1.1 regelmäßige Beiträge

Es wird in unterschiedliche Pauschalbeträge unterschieden.

Tabelle 1 Pauschalbetrag

Grundbeitrag / Monat	€
Alter bis 14 Jahren	25
Alter ab 14 Jahren	35
Familienmitgliedschaft – bis 3 Personen	60
Fördermitgliedschaft	10
Ehrenmitgliedschaft	0

Der Beitrag berechtigt zur Teilnahme an allen regelmäßigen Unter-Sparten-Trainings des Vereins.

Informationen zur Vertragslaufzeit und Kündigung siehe Satzung!

Für einen Zahlung abweichend des monatlichen Einzugs bieten wir dir einen Rabatt auf die zu zahlende Summe an:

Tabelle 2 Rabattstaffelung Zahlweise

Rabatt-Staffelung	%	Faktor
Monatlich	0	1
¼ jährlich	5	0,95
½ jährlich	10	0,9
jährlich	15	0,85

Die Beiträge werden entsprechend des gewählten Turnus vom Mitglied genannten Konto eingezogen. Eine abweichende Zahlungsart ist nicht möglich.

Entstehen durch eine Zurückweisung des Einzugs dem Verein zusätzliche Kosten, werden diese an das Mitglied weiterbelastet.

Die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge berechtigen nicht zu der Teilnahme an Veranstaltungen, für welche zusätzliche Beiträge erhoben werden, wie z.B. Seminaren. Es ist dann ein gesonderter Beitrag zu entrichten, der für Mitglieder reduziert sein kann

1.2 Aussetzen von Zahlungen

Ein Aussetzen der Zahlungen ist durch eine Vorlage eines ärztlichen Attests oder Krankmeldung zum nächsten Monat möglich.



1.3 Ersatzleistung für den Arbeitsdienst

In der Satzung ist geregelt, dass alle Mitglieder zwischen 14 und 60 Jahren bzw. die gesetzlichen Vertreter bei jüngeren Mitgliedern, einen Arbeitsdienst zu leisten haben, siehe §20 Arbeitsdienst.

Der Geld-Wert pro Stunde wird mit 10,00 € festgesetzt.

Am Jahresende gleicht der Vorstand die Soll-Stunden mit der geführten Arbeitsdienstliste ab.

Für jede nicht geleistete Stunde werden 10,00 € gemäß Einzugsermächtigung vom Konto abgebucht.

Alternativ kann bei dem Schatzmeister im ersten Quartal des Jahres persönlich in Wort oder Schriftform eine Ersatzleistung beantragt werden. Es wird dann die erforderlichen Stunden mit dem festgesetzten Geld-Wert verrechnet und von dem genannten Konto eingezogen. Das Mitglied wird dann für das laufende Jahr von dem Arbeitsdienst befreit.

1.4 Härtefallregelung

Sollte es einem Mitglied nicht möglich sein seiner Pflicht der Zahlung nachzukommen kann der Vorstand angerufen werden um eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten.

2 Finanzen

2.1 Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahmen

Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahmen müssen vorab vom Vorstand genehmigt werden.

Der Vorstand prüft die finanziellen Möglichkeiten des Vereins für eine Erstattung.

Eine Rückerstattung erfolgt nach Vorlage einer Quittung, jedoch maximal 1400 € pro Jahr je Person.

Sollte eine Vorfinanzierung erforderlich sein, muss diese vorher mit dem Vorstand abgesprochen werden.

2.2 Aufwandsentschädigung

2.2.1 Reisekosten

Der Vorstand prüft die finanziellen Möglichkeiten des Vereins für eine Erstattung.

Allgemein gelten folgende Richtwerte:

- 0,30 €/km bei Fahrten mit dem privaten PKW bei Verwendung der schnellsten Strecke
- Andere Verkehrsmittel mit Economy Class, 2. Klasse nach Quittung
- Übernachtungskosten bis 40€ exkl. Frühstück nach Quittung

2.2.2 Regelmäßige Trainingseinheiten

Die Übungsleiter erhalten keine feste Vergütung.

Der Vorstand prüft die finanziellen Möglichkeiten des Vereins für individuelle Vereinbarungen.

Die höchste Priorität hat die Deckung der laufenden Kosten des Dojos inkl. aller Betriebskosten, Rücklagen, Reparaturen und dringende Anschaffungen. Nachgelagert ist die Entlohnung der Übungsleiter.

Nach Möglichkeit wird den Übungsleitern eine maximale Aufwandsentschädigung von 200€/Monat gezahlt.

Der gezahlte Betrag darf die steuerfreie Übungsleiterpauschale nach den Regelungen des im § 3 Nr. 26 EStG gewährt im Rahmen von 2400€/Jahr nicht überschreiten. Darin sind alle im Jahr gezahlten Leistungen für Trainingseinheiten aber auch Seminare abgegolten.

Erhält der Übungsleiter aus einem anderen Verhältnis weitere Zuwendungen im Sinne der Regelungen des § 3 Nr. 26 EStG, ist dies dem Vorstand vorab bekanntzugeben.

Nach Möglichkeit erhalten die Übungsleiter für regelmäßige Veranstaltungen eine Erstattung der Fahrkosten.

Durch den Schatzmeister erfolgt keine Prüfung der Steuerfrei-Grenze.

2.2.3 Unregelmäßige Veranstaltungen – z.B. Seminare

Außerordentliche Veranstaltungen müssen vorab vom Vorstand genehmigt werden.



Für unregelmäßige Veranstaltungen erhalten die Übungsleiter ein extra Honorar. Hierbei ist unabhängig, ob es sich um Übungsleiter des Vereines oder externe Übungsleiter handelt.

Das Honorar muss im Vorhinein vereinbart werden, wird jedoch abhängig von der Veranstaltung vom Vorstand festgelegt bzw. genehmigt.

2.3 Rücklagen

Für die Unterhaltung des Dojos sollen Rücklagen gebildet werden, z.B. für Nachzahlung von Neben- und Betriebskosten (Wasser, Gas, Strom), Reparaturen, Renovierung.

Der Umfang sollte mindestens drei Monatsmieten inkl. aller Betriebskosten betragen.

Diese dürfen nur für dringliche dem Verein dienliche Zwecke verwendet und müssen schnellstmöglich wieder aufgebaut werden.

Langenhagen, 05.11.2021 - Entwurf